

Lichtenstein-Coburger Tageblatt

Früher Wochen- und Nachrichtenblatt

Tageblatt für Sebnitz, Adels, Branditz, Hirsch, St. Egidien, Sebnitz, Marien, Radlitz, Ortmanndorf, Rillen St. Nicola, St. Jacob, St. Nikola, Stangsdorf, Thum, Riedmühl, Schönbühl und Lichtenstein

Amtsblatt für das Regl. Amtsgericht und den Stadtrat zu Lichtenstein

Dieses Zeitung im königlichen Amtsgerichtsbezirk

Nr. 165

Donnerstag, den 18. Juli

68. Jahrgang

Donnerstag, den 18. Juli

1918.

Lichtenstein.

Beer, Dominisch, Dietrich, Eierkarte Abich, 7, 1832-1928, 1 Stück 36 Pfg.
Fischer, Nr. 351-461, Abich, 18, Reinhold, Köhner, 1/2, Pfund 35 Pfg.
Donnerstag, Butter, Abich, Y, Wagner 1-713, Koch 714-1071, Weiß
1072-1411, Dietrich, 1412-1770, Margarine, 1771 bis Ende
n. Mährl. 50 Gr. Butter - 35 Pfg., 50 Gr. Margarine - 20 Pfg.

Marmeladeverkauf,

Donnerstag, den 19. Juli. Lebensmittelkarte B Marke J bei Kurich,
Brandt, Franke, Gethmann, Geisert, Poser, Stände, Tröger, Wirtschaft-Verein.

Suppenverkauf,

Donnerstag, den 18. Juli. Auf den Kopf für 35 Pfg. gegen Lebens-
mittelkarte A Marke K.
Verkaufzeiten: Nr. 1-600 vorm. 8-9 Uhr, Nr. 601-1200 vorm.
9-10 Uhr, Nr. 1201-1800 vorm. 10-11 Uhr, Nr. 1801-Schluss vorm.
11-12 Uhr.

Gemüseverkauf an Schwerarbeiter,

Freitag, den 19. Juli. Auf den Kopf 1/2 Pfd. Rindfleisch und 1/2 Pfd.
Dörmischgemüse, zusammen für 1,25 M., gegen Schwerarbeiterkarte Marke 11.
Verkaufzeiten: Nr. 1-150 vorm. 8-9 Uhr, Nr. 151-300 vorm. 9-10 Uhr,
Nr. 301-Schluss vorm. 10-11 Uhr.

Gemüseverkauf,

Samstag, den 20. Juli. Auf den Kopf für 20 Pfg. gegen Lebens-
mittelkarte A Marke L. bei sämtlichen Gabeln.

Der Ortsnahrungsausschuss für Coburg.

Bezirksverband.
Nr. 1134. Betr.

Beschlagnahme der Ernte 1918.

1. Nachstehende im Bezirke Glauchau (einschließlich der reb. Städte) erbaute
Früchte werden mit der Trennung vom Boden für den Bezirksverband
Glauchau beschlagnahmt (Reichsgesetz vom 29. 5. 1918 - R.G.B.
S. 435 - und S.W. vom 18. 6. 1918 - Sächs. Staatszeitung Nr. 144 vom
24. 6. 1918)

a) Roggen, Weizen, Spelz (Dinkel, Fes), Emmer, Einkorn,

b) Gerste, Hafer sowie

c) Mais, (Weißkorn, türkischer Weizen, Ankerweizen) Erbsen, einchl.
Futtererbsen aller Art (Pflanzchen) Bohnen, einchl. Ackerbohnen,
Linsen, Wicken, Lupinen, Buchweizen und Hirse.

2. Die Beschlagnahme erstreckt sich auch auf den Holm und auf alle aus
den beschlagnahmten Früchten hergestellten Erzeugnisse, wie Mehl, Schrot, Gerst,
Stauben, Stärke, Branntwein, Flocken, Malz. Mit dem Ausdreschen wird
das Stroh von der Beschlagnahme nach dieser Verordnung frei. Ueber die beim
Ausmahlen entstehende Kleie und Abfallerzeugnisse verfügt der Bezirksverband.

3. Von der Beschlagnahme ausgeschlossen sind nur die zur Verwendung
als Fruchtgemüse angebauten und geernteten Erbsen und Bohnen.

4. Trotz der Beschlagnahme haben die Erzeuger die unter 1 genannten
Früchte ordnungsgemäß zu ernten, sicher zu verwahren sowie die zur Verhaltung
erforderlichen Maßnahmen zu ergreifen. Sie sind berechtigt und auf Verlangen
des Bezirksverbandes Glauchau verpflichtet, ausdreschen sowie bei Gemenge
Rohweizen und Hülsenfrüchte von einander zu trennen. Die erforderlichen Arbeiten
können nötigenfalls auf ihre Kosten, auf ihrem Grund und Boden, mit ihren
Betriebsmaterialien vorgenommen werden.

5. Jede rechtsgeschäftliche Verfügung, also insbesondere der Verkauf, Ver-
kauf oder die Ausfuhr aus dem Bezirke ist nur mit ausdrücklicher
Genehmigung des Bezirksverbandes zulässig. Ohne diese Genehmigung
bewirkte Verfügungen über die beschlagnahmten Früchte sind nichtig. - Besondere
Bestimmungen über

den Getreideauskauf,
die dem Selbstversorgern zustehenden Verbrauchsmengen,
die Verwendung von Getreide als Saatgut und
die Verbrauchsregelung

werden noch erlassen.

6. Die Gemeinde hat die Ablieferung der Früchte zu fördern, insbesondere
die Kommissionen beim Erwerb der Früchte zu unterstützen.

7. Die Gemeinde hat dafür zu sorgen, daß die ihren landwirtschaftlichen Betrieben
zur Pflanzung ausgegebenen Mengen rechtzeitig zur Verfügung gestellt werden.

8. Wer unbefugt beschlagnahmte Vorräte beiseite schafft, insbesondere aus
dem Bezirke Glauchau entfernt, beschädigt, zerstört, zur Verarbeitung annimmt,
verarbeitet, veräußert, verbräutet oder sonst verwendet, wer unbefugt be-
schlagnahmte Vorräte verkauft, kauft oder ein anderes Veräußerungs- oder
Erwerbsgeschäft über sie abschließt, wer die zur Erhaltung, Verwahrung und
Pflege der Vorräte erforderlichen Handlungen pflichtwidrig unterläßt, wer die
Früchte zu Saatweiden verkauft oder kauft, obwohl er weiß oder den Umständen
nach annehmen muß, daß sie nicht zu Saatweiden bestimmt sind, setzt sich auf
Grund von §§ 80 und 81 der eingangs genannten Reichsgesetzgebung der strengsten
Bestrafung aus.

II.

Höchstpreise und Zuschläge.

9. Bundesratsverordnung vom 15. 6. 1918 - R.G.B. S. 657 - sowie
Verordnung des R. G. N. vom 15. Juni 1918.

a) Der Preis für gute, gesunde, trockene, einwandfreie Ware aus der
Ernte 1918 beträgt:

für 1 t Roggen	310 M.
1 t Weizen	330 M.
1 t Gerste	300 M.
1 t Hafer	300 M.
1 t Mais (Weißkorn, türkischer Weizen, Ankerweizen)	450 M.
1 t Erbsen	80 M.
1 t Spelz (Dinkel, Fes) (weiße und dunkel)	900 M.
1 t Dinkel	950 M.
1 t Ackerbohnen	700 M.
1 t Pflanzchen	700 M.
1 t Sojabohnen (Vicia sativa)	600 M.
1 t Lupinen	500 M.
1 t ungeschälten Buchweizen	600 M.
1 t geschälten Buchweizen	800 M.
1 t wilden Buchweizen (Buchweizenkörner)	500 M.
1 t ungeschälter Hirse	600 M.
1 t geschälter Hirse und Buchweizen	970 M.

Spelz (Dinkel, Fes), sowie Emmer und Einkorn gelten als Weizen.

Die vorstehend festgesetzten Preise sind Höchstpreise. Für minderwertige
Ware ist ein entsprechend niedrigerer Preis zu ermitteln.

Die Preise gelten für den Verkauf durch den Landwirt frei Lagerort bezogen.
Bahn-Verladekosten einschließl. der Einladekosten.

b) Die unter a festgesetzten Höchstpreise für Roggen, Weizen, Spelz (Dinkel,
Fes), Emmer, Einkorn und Gerste erhöhen sich, wenn die Ablieferung erfolgt
vor dem 16. Juli 1918 um eine Zuschläge von 120 M. für d. Tonne,

1. August	100
15.	80
1. September	60
15.	40
1. Oktober	20

Die Festsetzung einer Zuschläge für Hafer bleibt vorbehalten. Für den
Anspruch auf die Zuschläge ist die Zeit der tatsächlichen Lieferung maßgebend.

10. Für Sojabohnen gelten die in § 18 Abs. der Verordnung vom 27. Juni
1918 (R.G.B. S. 689) festgesetzten Preise.

Glauchau, am 10. Juli 1918.

Friedrich v. Weid. Amtshauptmann.

Kurze wichtige Nachrichten.

* Der türkische Botschafter in Berlin, Hakkı Pa-
Taha, hält den Abschluß eines allgemeinen Friedens
für gesichert, wenn der Krieg im Orient die Nieder-
lage Großbritanniens herbeiführen würde.

* Das Reuter-Bureau meldet aus London: Die
englischen Blätter vergleichen die Rede Hertings
mit Lord Georges Erklärung und sagen etwa:
Die letzten Reden in Berlin zeigen nur, woran
Deutschland sich gern klammert oder was es als
Reserve festhalten möchte, je nachdem die Friedens-
verhandlungen in seine Politik passen oder nicht.
Die Blätter schließen damit, zu erklären, daß der
Krieg nicht früher aufhören werde, als bis der

deutsche Kanzler sage, daß Deutschland bereit sei,
für Belgien Schadenersatz und Entschädigung zu leisten.

* Aus Anlaß der Landung englischer Truppen
an der Murmanküste verlangt „Corriere della Sera“,
daß die neue Unternehmung der Entente, die Amerika
und Japan noch unmittelbarer angehe, mit größter
Energie und Schnelligkeit durchgeführt werde, um
Gegenmaßnahmen Deutschlands vorzuzukommen.
Das Vorgehen der Entente in Russland müsse das
Ende der Volkskommissare bedeuten.

* Reuter meldet aus Port au Prince: Der Staats-
rat von Haiti genehmigt einstimmig die Kriegs-
klärung an Deutschland.

* Präsident Wilson sandte aus Anlaß des fran-
zösischen Nationalfestes dem französischen Volke

eine Botschaft, daß die Vereinigten Staaten stolz
selen, mit Frankreich in Waffen und im Ziele ka-
meradschaftlich vereint zu sein.

* Nach einer Meldung des Pariser „Matin“ hat
Lenin die Verhaftung von 300 in Petersburg und
in Moskau befindlichen italienischen und serbischen
Offizieren als Repressalien gegen die Landung der
Entente an der Murmanküste angeordnet.

* Aus Genf meldet die „Köln. Volksztg.“: Der
„Progrès“ berichtet aus Paris von der wachsenden
Anfeindung Kerenskis. Er wollte auf dem vor-
gestrigen Kongress der Gewerkschaften sprechen,
mußte aber unter Pfeifen, Hohnrufen und Beschimp-
fungen das Lokal augenblicklich fluchtartig ver-
lassen.